

200 16 672 SH
SCI/ABE/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 12. Dezember 2016

Verwaltungsrichter Schwegler
Gerichtsschreiberin Abenheim

A. _____
vertreten durch Rechtsanwältin B. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Einwohnergemeinde C. _____
Beschwerdegegnerin

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne
Schloss, 2560 Nidau
Vorinstanz

betreffend Entscheid des Regierungsstatthalteramts vom 14. Juni 2016



Sachverhalt:

A.

Die 1984 geborene A._____ (Beschwerdeführerin) wird seit Dezember 2015 vom Sozialdienst der Einwohnergemeinde C._____ (Sozialdienst bzw. Beschwerdegegnerin) mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt (Beschwerdebeilage [act. I] 6). Nach der Trennung von ihrem Ehemann lebte sie mit ihrem Kind zunächst im Frauenhaus; im Februar 2016 bezog sie eine Mietwohnung (Akten des Sozialdienstes [act. IIA] 4). Nach diverser Korrespondenz betreffend die Übernahme von Kosten der Erstausrüstung (act. IIA 3 ff.) einigten sich A._____ und der Sozialdienst darauf, dass Letzterer ihr für den Kauf von Einrichtungsgegenständen einen Betrag von Fr. 1'400.-- vorschiesst, der in monatlichen Raten à Fr. 100.-- zurückzuzahlen resp. vom Unterstützungsbudget abziehbar ist (Vereinbarung vom 24. Februar 2016 [act. IIA 15]).

Im Budget für den Monat März 2016 (act. I 12) wurde mit Hinweis auf die „convention du 24.02.2016“ ein Betrag von Fr. 100.-- in Abzug gebracht. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 13. April 2016 (Akten des Regierungsstatthalteramts Biel/Bienne [RSA bzw. Vorinstanz; act. II] 1) wies das RSA mit Entscheid vom 14. Juni 2016 (act. II 13) ab.

B.

Hiergegen erhebt A._____, vertreten durch Rechtsanwältin B._____, mit Eingabe vom 18. Juli 2016 Beschwerde. Sie stellt folgende Anträge:

1. Es sei die Dispositivziffer 3.1. des Entscheids des Regierungsstatthalteramtes Biel vom 14. Juni 2016 aufzuheben;
2. Es sei die Verletzung des rechtlichen Gehöranspruchs der Beschwerdeführerin festzustellen;
3. Es sei der Verstoss gegen höherrangiges Recht festzustellen;
4. Über die vorliegende Beschwerde sei reformatorisch zu entscheiden:
 - Es sei die Vereinbarung vom 24. Februar 2016 zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin aufzuheben;

- Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, der Beschwerdeführerin die seit März 2016 vom Budget in Abzug gebrachten Beträge bis zum Urteilszeitpunkt zurückzubezahlen;
- 5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. MWST) zu Lasten des Kantons Bern.

Im Wesentlichen wird die Rechtmässigkeit der internen Weisung der Beschwerdegegnerin, wonach bei Möbelanschaffungen über eine Privatperson keine Kosten übernommen werden, in Frage gestellt. Die Beschwerdeführerin macht geltend, damit würden ihre verfassungsmässigen Freiheiten beschnitten; ihr werde dadurch vorgeschrieben, wo sie ihr Mobiliar zu kaufen habe. Die entsprechende Direktive sei auf ihre Zulässigkeit hin zu überprüfen. Die Vorinstanz habe zudem ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil sie allein nicht beanstandete Aspekte geprüft, die effektiv vorgebrachte Rüge jedoch nicht gehört habe. Mit separater Eingabe vom 18. Juli 2016 liess die Beschwerdeführerin zudem ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen.

Am 25. Juli 2016 reichte die Vorinstanz ihre Vernehmlassung und die Vorakten ein.

Mit Beschwerdeantwort vom 18. August 2016 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) und Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 18 Abs. 2 des Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts vom 22. September 2010 (OrR

VG; BSG 162.621) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen – einzutreten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG).

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Entscheid der Vorinstanz vom 14. Juni 2016 (act. II 13).

1.2.1 Soweit die Beschwerdeführerin die Aufhebung der Dispositivziffer 3.1 des angefochtenen Entscheids (lautend auf Abweisung ihrer Beschwerde) sowie die Aufhebung der Vereinbarung vom 24. Februar 2016 und Nachzahlung von Sozialhilfeleistungen beantragt (Rechtsbegehren 1 und 4), ist auf die Beschwerde ohne weiteres einzutreten.

1.2.2 Was hingegen die Rechtsbegehren 2 und 3 anbelangt, womit die Beschwerdeführerin (allein) die Feststellung einer Gehörsverletzung und die Feststellung eines Verstosses gegen höherrangiges Recht beantragt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Denn Feststellungsbegehren bedürfen eines ausgewiesenen Feststellungsinteresses und sind gegenüber rechtsgestaltenden Begehren subsidiär (vgl. BVR 2010 S. 337 E. 3.2 m.H.; vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 49 N. 19 f.). Die Beschwerdeführerin wahrt ihre Interessen mit ihren Leistungs- bzw. Gestaltungsbegehren (vgl. E. 1.2.1 hiervor). Unabhängig davon, ob den von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Fragen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. Beschwerde, S. 5), liegt hier keine Konstellation vor, in der eine rechtzeitige Beurteilung nicht möglich und ein Rechtsschutzinteresse bereits wieder weggefallen ist. Hinsichtlich einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist zudem zu beachten, dass eine solche unmittelbar zur Rückweisung der Sache führen würde. Gerade dies wünscht die Beschwerdeführerin jedoch nicht. Sie verlangt ein reformatorisches Urteil und in diesem Rahmen eine Heilung der geltend gemachten Verletzung (Beschwerde, S. 15).

1.3 Zu prüfen ist die Rückerstattungspflicht der Beschwerdeführerin im Betrag von Fr. 1'400.--. Da der Streitwert unter Fr. 20'000.-- liegt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzung hin (Art. 80 VRPG).

2.

2.1 Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selber zu sorgen, hat nach Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) – dieser geht nicht über die bundesverfassungsrechtliche Garantie hinaus (BVR 2005 S. 400 E. 5.2) – Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar sind. Der verfassungsrechtliche Anspruch ist beschränkt auf ein absolutes Minimum im Sinn einer „Überlebenshilfe“, was Ausdruck des Subsidiaritätsgrundsatzes ist und zugleich bedeutet, dass Schutzbereich und Kerngehalt bei diesem Grundrecht zusammenfallen (BGE 130 I 71 E. 4.1 S. 74, 131 I 166 E. 3.1 S. 172; vgl. auch BGE 134 I 65 E. 3.1 S. 69; BVR 2005 S. 400 E. 5.2).

2.2 Der kantonal-gesetzliche Anspruch auf Sozialhilfe gewährleistet jeder bedürftigen Person persönliche und wirtschaftliche Hilfe (Art. 23 Abs. 1 SHG). Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 23 Abs. 2 SHG).

2.3 Nach dem im Sozialhilferecht geltenden Bedarfsdeckungsprinzip ist in jedem individuellen Fall der Bedarf für die konkrete und aktuelle Notlage auszurichten. Die Bedürftigkeit ist gleichzeitig auch die Begrenzung in Bezug auf die Höhe der Hilfeleistung (CHRISTOPH RÜEGG, Das Recht auf Hilfe in Notlagen, in CHRISTOPH HÄFELI [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, 2008, S. 23 ff., 47). Das heisst, dass die einer um Hilfe suchenden Person auszurichtenden Sozialhilfeleistungen gestützt auf die anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Monats zu berechnen sind.

2.4 Für die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss Art. 31 SHG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung [SHV; BSG 860.111]) die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) verbindlich, soweit das SHG und die SHV keine abweichende Regelung vorsehen.

2.4.1 Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnkosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung) und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, (minimalen) Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträgen zusammen (vgl. SKOS-Richtlinien A.6).

2.4.2 Situationsbedingte Leistungen (SIL) haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Sie können im Unterstützungsbudget nur Berücksichtigung finden, wenn sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Massgebend ist, ob die Selbstständigkeit und soziale Einbettung einer unterstützten Person erhalten bzw. gefördert wird oder ob grösserer Schaden abgewendet werden kann. Die Anrechnung der Kosten für SIL ist abhängig von der besonderen Lebenssituation der unterstützten Person und vom Ziel des individuellen Hilfsprozesses. Dabei soll der monatliche Budgetbetrag einschliesslich der situationsbedingten Leistungen stets in einem angemessenen Verhältnis zur Lebenssituation von Personen mit niedrigem Einkommen in der Umgebung der unterstützten Person stehen (C.1 der SKOS-Richtlinien). Die Beurteilung der Begründetheit von SIL setzt entsprechende Fach- und Situationskenntnisse voraus. In C.1.1 bis C.1.8 der SKOS-Richtlinien werden für unterschiedliche Lebenssachverhalte SIL vorgesehen (BVR 2008 S. 372 E. 4.1).

2.4.3 Die Maximalbeträge bestimmter SIL sind in der gestützt auf Art. 8i Abs. 4 SHV von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) erlassenen Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) geregelt (Art. 1 SILDV).

3.

Dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Erstausrüstung ihrer Mietwohnung als bedürftig im Sinne von Art. 23 SHG gilt, ist zu Recht nicht streitig. Damit hatte sie im Grundsatz Anspruch auf Unterstützung zur Beschaffung von Mobiliar, was auch seitens der Beschwerdegegnerin nicht in Abrede gestellt wird. Weiter ist zu Recht unbestritten, dass der streitige Leistungsanspruch als sog. SIL (vgl. E. 2.4.2 hiervor) zu qualifizieren ist und dass jeweils für bestimmte Gegenstände Maximalansätze bestehen (vgl. Art. 13 SILDV). Uneinig sind sich die Parteien hingegen darüber, ob mit Blick auf die von der Beschwerdeführerin getätigte Anschaffung die weiteren Voraussetzungen für eine Kostenübernahme erfüllt sind.

3.1 Den Akten ist das Folgende zu entnehmen:

Mit E-Mail vom 19. Januar 2016 (act. IIA 4) wurde die Beschwerdegegnerin von Seiten des Frauenhauses darüber orientiert, dass die Beschwerdeführerin aktiv nach einer Wohnung suche. Sie sei bestrebt, einige wenige Möbel von zu Hause mitzunehmen. Sie benötige aber eine Erstausrüstung; ihr seien die entsprechenden Limiten bekannt zu geben.

Anlässlich der Besprechung vom 28. Januar 2016 wurde die Beschwerdegegnerin über den Mietvertrag ab 1. Februar 2016 informiert. Es werde via Anwalt geklärt, welche Einrichtungsgegenstände die Beschwerdeführerin aus der ehemaligen Wohnung mitnehmen könne. In einem weiteren Folgegespräch mit der Sozialarbeiterin werde dann ausgehandelt, was zusätzlich benötigt werde (act. IIA 4).

Am 2. Februar 2016 teilte die Frauenhausbetreuerin mit, welche Gegenstände sicher benötigt würden, und ersuchte um Mitteilung, wieviel hierfür gutgeschrieben werde. Als Antwort darauf teilte die Beschwerdegegnerin am 3. Februar 2016 mit, sobald die Offerte eingereicht sei, könne die Angelegenheit im Hinblick auf eine Kostengutsprache geprüft werden. Zudem könne ein Gesuch auf „Ergänzung der Basisausstattung“ gestellt werden, sobald der Umzug stattgefunden habe (act. IIA 5).

Am 4. Februar 2016 erteilte die Beschwerdegegnerin Kostengutsprache über Fr. 648.-- für den Umzug bzw. für Transportkosten (act. IIA 7).

Mit E-Mail vom 18. Februar 2016 (act. IIA 8) teilte die Betreuerin im Frauenhaus der Beschwerdegegnerin sinngemäss mit, sie hätten erfolglos versucht, Gegenstände vom Ehemann der Beschwerdeführerin erhältlich zu machen. Jene müsse – wegen der auslaufenden Kostengutsprache für den Aufenthalt im Frauenhaus – dringend, spätestens am 27. Februar 2016, in die Wohnung ziehen. Sie wolle mit der Beschwerdegegnerin verschiedene Vorgehensweisen besprechen: Eine Option sei das Verbleiben im Frauenhaus auf Kosten des Sozialdienstes bis die Möbel erhältlich gemacht seien; eine andere Variante sei, dass der Sozialdienst die Kosten einer kompletten Erstausrüstung übernehme. Schliesslich bestehe noch ein besonderes Angebot eines Nachbars, wonach er der Beschwerdeführerin seine gesamte Wohnungseinrichtung für Fr. 1'400.-- abgeben würde; hier würde nur noch ein Kinderbett fehlen.

Gleichen Tags (18. Februar 2016) fanden auf dem Sozialdienst zwei Besprechungen mit der Beschwerdeführerin statt. Anlässlich des ersten Gesprächs sei diese über das Merkblatt für Mobiliar informiert worden sowie darüber, dass der Sozialdienst nur das Nötigste bezahlen könne, zumal noch die Möglichkeit bestehe, dass einige Möbel aus der ehelichen Wohnung erhältlich gemacht werden könnten (act. IIA 9). Im Folgegespräch seien der Beschwerdeführerin die Normen der Erstausrüstung erklärt worden. Zudem sei darauf hingewiesen worden, dass bei gebrauchten Gegenständen der Preis unter den Richtwerten gemäss Merkblatt liegen müsse (act. IIA 11). Mit beidseits unterzeichneter „Notice pour l'achat de mobilier“ vom 18. bzw. 19. Februar 2016 (act. IIA 10) wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Kostenübernahmen jeweils konkret im Einzelfall geprüft werden müssten, und dass keine Kosten übernommen würden, wenn nicht eine Kostengutsprache vorliege bzw. vorgängig dem Kostenübernahmegesuch zugestimmt worden sei. Gleichzeitig wurden für namentlich genannte Gegenstände Maximalbeträge festgehalten.

Am 19. Februar 2016 erklärte die Beschwerdegegnerin der Stellvertreterin der Betreuerin im Frauenhaus die Sachlage. Zudem wurde mitgeteilt, dass

der „Kollege und Nachbar“ der Beschwerdeführerin nicht bereit sei, die Einrichtungsgegenstände zu inventarisieren (act. IIA 12).

Am 22. Februar 2016 fand ein weiteres Telefongespräch mit der Betreuerin selbst statt. Ihr sei erklärt worden, dass der Sozialdienst gemäss Richtlinien keine Kosten vergüte für Möbelanschaffungen von Dritten bzw. Privatpersonen. Der Einzug in die Wohnung per 27. Februar 2016 werde seitens der Beschwerdegegnerin unterstützt, zumal sie die Miete für den Monat Februar bereits bezahlt hätten; hinsichtlich des Mobiliars müsse lediglich die aufgezeigte Vorgehensweise eingehalten werden (act. IIA 13).

Mit E-Mail vom 23. Februar 2016 (act. IIA 14) teilte die Beschwerdegegnerin der Betreuerin im Frauenhaus mit, die Beschwerdeführerin habe zwei Möglichkeiten: Sie könne entweder neue Möbel kaufen, wobei das Kostendach von Fr. 1'480.-- gemäss der Liste („Notice pour l'achat de mobilier“ vom 18./19. Februar 2016 [act. IIA 10]) einzuhalten sei. Oder sie könne sich für die Ausstattung des Nachbarn entscheiden, wobei in diesem Fall der Kauf auf ihre Kosten gehe („mais dans ce cas [...] sont **à sa charge**“); ausnahmsweise würde der Sozialdienst ihr den Betrag von Fr. 1'400.-- vorschliessen, den sie jedoch zurückbezahlen müsste („qu'elle devra nous rembourser“). Gleichentags teilte die Beschwerdeführerin telefonisch mit, sie habe sich für die zweite Variante entschieden (act. IIA 14).

Mit Vereinbarung vom 24. Februar 2016 („CONVENTION“ [act. IIA 15]), beinhaltend eine Schuldanerkenntnis für die vorgeschossenen Fr. 1'400.-- (Ziff. 1), verpflichtete sich die Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegnerin monatlich einen Betrag von Fr. 100.-- zurückzubezahlen (Ziff. 2), bzw. erklärte sie sich damit einverstanden, dass ihr monatlich Fr. 100.-- vom Unterstützungsbudget abgezogen werden (Ziff. 3).

3.2 Vor dem Hintergrund, dass die Gewährung von Sozialhilfe mit Weisungen verbunden werden kann (Art. 27 Abs. 2 SHG) und sozialhilfebeziehende Personen zur Kooperation verpflichtet sind (Art. 28 SHG), ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin von ihren Klienten verlangt, beim Kauf von Mobiliar bestimmte Vorgehensweisen einzuhalten. Das erwartete Vorgehen (konkretes vorgängiges Gesuch resp. Kostengutsprache; vgl. sogleich) dient nicht nur der Wahrung des

strikt zu beachtenden Subsidiaritätsprinzips, sondern auch dem Gebot der Gleichbehandlung und nicht zuletzt der Sicherstellung eines geordneten Ablaufs. Ob ein Möbelerwerb auf privater Basis per se ausscheidet bzw. die Beschwerdegegnerin kompetent ist, spezifische Beschaffungsweisen mittels internen Richtlinien zu verbieten, braucht entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung – wie nachfolgend aufgezeigt wird – nicht geprüft zu werden.

3.2.1 Sachverhaltsmässig ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin das verlangte Prozedere nicht eingehalten hat, was sie denn auch selber einräumt (vgl. Beschwerde, S. 12). Die Beschwerdegegnerin legte der Beschwerdeführerin persönlich wie auch deren Betreuerin wiederholt dar, dass und weshalb vor der Anschaffung von Mobiliar ein konkretes Gesuch um Kostengutsprache einzureichen ist, eine Vergütung nur in Frage kommt, wenn vorgängig eine entsprechende Zusicherung erteilt worden ist, und eine Erstausrüstung grundsätzlich allein entsprechend der SILDV übernommen werden könne (vgl. act. IIA 5, 10, 13, 14). Unabhängig von der beanstandeten – gerichtlich ohnehin nicht verbindlichen – sozialdienstinternen Richtlinie betreffend Möbelkäufe über Private (act. IIA 17), hätte die hier zur Diskussion stehende Beschaffung von Einrichtungsgegenständen somit eines detaillierten Gesuchs und einer vorgängigen Zustimmung resp. einer Kostengutsprache bedurft (act. IIA 10). Unbestrittenermassen hat die Beschwerdeführerin kein Inventar eingereicht (act. IIA 12; vgl. aber act. IIA 18), welches als hinreichend konkretes Kostenübernahmegesuch hätte dienen können (zum nachgereichten Inventar vgl. nachfolgend). Insoweit ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die gewünschte (pauschale) Kostengutsprache verweigerte. Mit der „Notice pour l’achat de mobilier“ (act. IIA 10), worin auch einzelne Maximalansätze gemäss SILDV mitgeteilt wurden, hat die Beschwerdeführerin die entsprechenden Regeln bzw. die verlangte Vorgehensweise (vgl. Art. 27 Abs. 2 SHG) mit ihrer Unterschrift nochmals ausdrücklich zur Kenntnis genommen. Dennoch hat sie sich für die Übernahme der vollständigen Wohnungsausstattung vom Vormieter entschieden.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin eine Kostenübernahme für die gesamte Wohnungsausstattung ablehnte (act. IIA

9-12). Auch wenn die Beschwerdeführerin – unter Vorbehalt des Einhaltens der Voraussetzungen – Anspruch auf gewisse Gegenstände gemäss der „Notice pour l’achat de mobilier“ gehabt hätte, war es im Rahmen des von der Beschwerdeführerin bewusst gewählten Vorgehens für die Beschwerdegegnerin absolut unmöglich, den Wert der entsprechenden Gegenstände innerhalb des gekauften, den Anspruch übersteigenden Postens auch nur ansatzweise zu bestimmen. Nichts anderes ergibt sich letztlich auch aus dem nachträglich erstellten (rudimentären) Inventar (act. IIA 18). Abgesehen davon, dass demnach auch Gegenstände gekauft wurden, auf die kein Anspruch besteht (z.B. Glasbild), oder die bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind (z.B. kleinere Haushaltgegenstände [vgl. B.2.1 der SKOS-Richtlinien]) und somit nicht zusätzlich im Rahmen von SIL vergütet werden können, konnte die Beschwerdegegnerin aus der Liste (act. IIA 18) keine Hinweise zum effektiven Wert der Gegenstände ableiten, auf die die Beschwerdeführerin tatsächlich Anspruch hatte. So fehlen originale Kaufquittungen, Altersangaben und Hinweise, welche den aktuellen Wert der Gegenstände wie auch die Frage, ob sie längerfristig gebrauchstauglich bleiben würden, einschätzen liessen. Angesichts dieser Umstände und der Behauptung des Voreigentümers, wonach der Posten ein Vielfaches dessen Wert sei, als was er von der Beschwerdeführerin verlange resp. die Möbel erst vor drei Monaten neu gekauft worden seien (vgl. act. IIA 11), kann denn auch ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden. Selbst wenn der Voreigentümer – wie geltend gemacht – in einer besonderen persönlichen Situation (... [act. IIA 18] resp. ... [act. IIA 11]) gestanden hätte, ist nicht einsichtig, weshalb er die Gegenstände mit entsprechend höherem Wert nicht anderweitig verwertet hat. Umgekehrt muss – wie dies die Beschwerdegegnerin korrekt dargelegt hat – bei gebrauchten Gegenständen einer Grundausstattung in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie auf dem Occasionsmarkt kaum mehr einen Wert aufweisen. So nehmen insbesondere Brockenhäuser allgemeinnotorisch nichtantike Möbel nur an, wenn sie auch weiterhin einen hohen Gebrauchswert haben. Dabei erfolgt die Annahme in aller Regel ohne Entgelt. In diesem Sinne bestehen denn auch unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage erhebliche Anzeichen dafür, dass der Voreigentümer, wenn er die Gegenstände auf dem Occasionsmarkt hätte absetzen wollen, wohl kaum mehr einen massgeblichen Erlös hätte erzielen können. Bei dieser Aus-

gangslage war es für die Beschwerdegegnerin jedenfalls nicht möglich, mit angemessenem Aufwand den Wert für die Gegenstände des Postens, auf die die Beschwerdeführerin Anspruch hatte, festzulegen. Zwar ist der rechtserhebliche Sachverhalt nach dem Untersuchungsgrundsatz grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Art. 18 Abs. 1 VRPG). Die Partei hat aber an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 20 Abs. 1 VRPG; Art. 28 Abs. 1 SHG). Damit der Sozialdienst abklären kann, ob und welche Anschaffungen notwendig sind, ist ein vorgängiges, hinreichend detailliertes Gesuch unabdingbar. Dass die Beschwerdegegnerin bei den gegebenen Umständen eine Kostenübernahme verweigerte, ist jedenfalls nicht zu beanstanden.

3.2.2 Ebenso wenig zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin in Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere des unmittelbar bevorstehenden Austritts der Beschwerdeführerin aus dem Frauenhaus und der Versorgerpflichten für ihr Kind) der sich renitent verhaltenden Beschwerdeführerin einen Betrag vorgeschossen hat. Dabei wies sie auf das Fehlen eines Anspruchs hin und gewährte den Vorschuss unter dem Vorbehalt, dass die Beschwerdeführerin ebendies anerkennt. Dies lag innerhalb des Aufgaben- und Kompetenzbereichs der Beschwerdegegnerin; in diesem Sinne hat sie zu Recht gestützt auf Art. 40 Abs. 5 und Art. 44 Abs. 2 SHG eine Rückerstattungsvereinbarung mit der Beschwerdeführerin abgeschlossen. Praxisgemäss ist für die Rückerstattung kein Verschulden vorausgesetzt. Zudem soll die partnerschaftliche Vereinbarung der hoheitlichen und einseitigen Verfügung einer Rückerstattung vorgehen. Die Vereinbarung erlangt mit ihrem Abschluss volle Verbindlichkeit, was eine anschliessende Verfügung über das Gleiche von vornherein ausschliesst. Die „CONVENTION“ vom 24. Februar 2016 (act. IIA 15) ist damit verbindlich und könnte allein etwa wegen Willensmängeln noch zur Diskussion gestellt werden. Vorliegend werden jedoch weder Willensmängel noch ein Irrtum beim Abschluss der Vereinbarung geltend gemacht. Vielmehr hat die Vertreterin der Beschwerdeführerin solches ausdrücklich in Abrede gestellt (Beschwerde, S. 12). Die Vereinbarung hat damit volle Gültigkeit.

Wenn die Beschwerdeführerin hingegen ihre Ausführungen so hätte verstanden haben wollen, dass ihr gar keine andere Wahl geblieben sei, als

die Vereinbarung abzuschliessen (vgl. Beschwerde, S. 12), so kann ihr ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Beschwerdegegnerin hatte der Beschwerdeführerin am 18. Februar 2016 zugesichert, namentlich genannte Gegenstände zum jeweils erwähnten maximalen Preis zu bezahlen, sofern das Vorgehen (konkretes Gesuch und vorgängig erteilte Zustimmung [act. IIA 10]) eingehalten werde. Damit stand der Beschwerdeführerin eine in jeder Hinsicht valable (und den Regelfall darstellende) Alternative zur Verfügung. Dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin (unzulässigerweise) eine Austauschbefugnis in Aussicht gestellt hätte, ergibt sich aus den Akten nicht. Die Beschwerdeführerin kann sich deshalb nicht mit Erfolg darauf berufen, die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen zum Preis von Fr. 1'400.-- liege betragsmässig im Rahmen des von der Beschwerdegegnerin Zugesicherten (vgl. Beschwerde, S. 9). Da im Sozialhilferecht kein Grundsatz der Austauschbefugnis gilt, steht es einer Person nicht frei, an Stelle der ihr zugesprochenen/zustehenden Leistungen die Finanzmittel zu beziehen und dafür eine andere, ähnliche oder vergleichbare Sache auf anderem Weg zu erwerben.

3.3 Nach dem Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin zu Recht eine pauschale Kostengutsprache verweigert und der Beschwerdeführerin einen Betrag von Fr. 1'400.-- im Sinne einer Notmassnahme als rückzahlbaren Vorschuss ausgerichtet. Dass die Beschwerdeführerin das Beachten der einzuhaltenden Regeln in Kenntnis der Konsequenzen bewusst verweigert hat, ist erstellt und unbestritten. Die Rückforderung von total Fr. 1'400.-- ist mit der unterzeichneten Schuldanerkenntnis rechtsgültig und vollstreckbar. Was schliesslich die vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten anbelangt, ist der monatliche Abzug vom Budget im Betrag von Fr. 100.-- nicht zu beanstanden. Bei allem Verständnis für die schwierige persönliche und finanzielle Lage der Beschwerdeführerin liegt insbesondere kein Härtefall im Sinne von Art. 43 Abs. 3 SHG vor. Nach der Gerichtspraxis ist ein solcher zu bejahen, wenn es unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Situation der betroffenen Person nicht sinnvoll und zumutbar ist, an der Bezahlung der Rückforderung festzuhalten; dies hängt unter anderem davon ab, ob Zahlungsmodalitäten gefunden werden, welche die Rückerstattung in betraglicher und zeitlicher Hinsicht als tragbar erscheinen lassen. Im Übrigen ist unter Billigkeitsaspekten auch das Verhalten der Leistungs-

empfänger zu würdigen (vgl. Art. 11c SHV; BVR 2008 S. 266 E. 5.2 ff.; vgl. auch BVR 2009 S. 273 E. 4.2, 2011 S. 458 E. 7.5). Hier fällt unter Billigkeitsspekten das Verhalten der Beschwerdeführerin insoweit ins Gewicht, als sie sich in Kenntnis der Konsequenzen geweigert hat, das verlangte Vorgehen einzuhalten (vgl. E. 3.2.1 hiervor). Durch den monatlichen Abzug von Fr. 100.-- wird das absolute Existenzminimum nicht tangiert. Da die Verrechnung im Rahmen der Rückerstattungspflicht zudem von einer Leistungskürzung als Sanktion zu unterscheiden ist, gilt hier die Maximaldauer von zwölf Monaten nicht (vgl. Ziff. A.8.2 SKOS-Richtlinien). Die Rückzahlungsmodalitäten lassen somit die Rückerstattung als tragbar erscheinen, was im Übrigen auch von Beschwerdeführerin nicht konkret bestritten wird. Schliesslich erscheint die Rückerstattung aufgrund der gesamten Umstände weder unbillig noch unter Berücksichtigung der finanziellen und persönlichen Situation unverhältnismässig. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rückerstattung vereinbarte Ziele verhindern oder die Integration gefährden würde (vgl. Art. 11c SHV). Damit liegt kein Härtefall vor, welcher einer Rückerstattung entgegenstehen würde.

3.4 Der angefochtene Entscheid hält einer Rechtskontrolle stand (vgl. E. 1.4 hiervor). Demnach ist die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

4.

4.1 Verfahrenskosten sind entsprechend dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall keine zu erheben (Art. 53 SHG).

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 104 Abs. 4 VRPG).

4.3 Nach Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG kann die Verwaltungs- oder die Verwaltungsjustizbehörde auf Gesuch hin einer Partei eine Anwältin oder einen Anwalt beordnen, wenn sie ihre Prozessbedürftigkeit nachweist, das

Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist und die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse eine anwaltliche Vertretung rechtfertigen. Demnach hat die bedürftige Partei Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug einer Rechtsvertretung erforderlich machen. Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen, ist die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung grundsätzlich geboten, sonst nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die gesuchstellende Person auf sich allein gestellt nicht gewachsen wäre (BGE 130 I 180 E. 2.2 S. 182), oder sie sich aus in ihrer Person liegenden Gründen im Verfahren nicht genügend zurechtfindet (BGE 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 14. Dezember 2006, 2P.234/2006, E. 3.3). Die Pflicht der Behörde, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Untersuchungsgrundsatz), gebietet grundsätzlich, einen strengen Massstab anzulegen. Dennoch kann sich eine anwaltliche Vertretung aufdrängen, wenn es dem juristischen Laien angesichts eines unübersichtlichen Sachverhalts nur schwer möglich ist, die entscheidwesentlichen Tatsachen zu erkennen und ins richtige Licht zu rücken oder seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen (BGE 130 I 180 E. 3.2 und 3.3 S. 183).

4.3.1 Die Prozessbedürftigkeit ist ohne weiteres zu bejahen und die Beschwerde kann – auch wenn durchaus an der Grenze hierzu liegend – gerade noch als nicht von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Auch die sachliche Gebotenheit eines Beizugs einer Rechtsvertretung kann trotz des strengen Massstabs gerade noch als erfüllt betrachtet werden. Zwar waren vorab persönliche und sachliche Umstände darzulegen; indem die Beschwerdeführerin den Fokus jedoch auf die rechtliche Ausgestaltung von ihr auferlegten Pflichten legte, kam eine Komponente dazu, welcher die Beschwerdeführerin auf sich allein gestellt als juristischer Laie nicht gewachsen gewesen wäre (vgl. aber E. 4.3.2 hiernach). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Verbeiständung ist demnach gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist für das verwaltungsgerichtli-

che Beschwerdeverfahren Rechtsanwältin B. _____ als amtliche Anwältin beizuordnen.

4.3.2 Mit Kostennote vom 29. September 2016 macht Rechtsanwältin B. _____ ein Honorar von Fr. 5'327.25 (inkl. Auslagen und MWSt.) geltend. Der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 200.-- ist nicht zu beanzustanden (vgl. Art. 42 des kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11] i.V.m. Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte vom 20. Oktober 2010 [EAV; BSG 168.711]). Was jedoch den geltend gemachten Zeitaufwand von 25 (resp. rund 23.5 effektiv verrechneten) Stunden anbelangt, erscheint dies als nicht angemessen. In Anbetracht der Bedeutung der Streitsache, die bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands mit zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 42 Abs. 1 KAG), steht der betriebene Aufwand in keinem Verhältnis zum vorliegenden Streitwert (Fr. 1'400.--). Zu würdigen waren allein wenig umfangreiche Akten und es war lediglich ein einfacher Schriftenwechsel erforderlich. Die von der Rechtsvertreterin gewünschte Grundsatzdiskussion war und ist angesichts der klaren Sach- und Rechtslage zumindest im vorliegenden Verfahren offensichtlich nicht geboten. Mit Blick auf die zur Diskussion gestandenen Sachverhalts- und Rechtsfragen (vgl. im Übrigen bereits das vorinstanzliche Verfahren) und in Anbetracht des Untersuchungsgrundsatzes, der die Arbeit der beigezogenen Rechtsvertretung erleichtert, ist das amtliche Honorar, unter Berücksichtigung des im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen gebotenen Aufwandes, auf pauschal Fr. 1'500.-- (inkl. Auslagen MWSt.) festzusetzen und Rechtsanwältin B. _____ aus der Gerichtskasse zu vergüten. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin gegenüber dem Kanton entsprechend den Voraussetzungen von Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin B. _____ als amtliche Anwältin beigeordnet. Rechtsanwältin B. _____ wird aus der Gerichtskasse eine auf pauschal Fr. 1'500.-- (inkl. Auslagen und MWSt.) festgesetzte Entschädigung vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin nach Art. 123 ZPO.
4. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwältin B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin
 - Einwohnergemeinde C. _____
 - Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Inkasso, Postfach 8334, 3001 Bern

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.